

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 6

vom 29.06.2009

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

1. Umfrage zu Kosten und Nutzen der Einführung der „Doppik“	ED 52	S. 1
2. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013; 3. Antragstermin für Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013	ED 53	S. 2
3. Pressemitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zum Streik der Erzieher/innen	ED 54	S. 3
4. Hessisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010	ED 55	S. 4
5. Umsatzsteuerliche Behandlung bei der Erhebung von Wasserbeiträgen gemäß § 11 HessKAG	ED 56	S. 5
6. Unzulässigkeit von Generalvollmachten	ED 57	S. 7
7. Normenprüfung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (DLR) hier: Bebauungspläne als Gegenstand der Normprüfung	ED 58	S. 8
8. Interkommunaler Austausch von Leistungsbeschreibungen	ED 59	S. 9
9. Europäischer Gerichtshof lockert die Ausschreibungspflicht bei interkommunaler Zusammenarbeit	ED 60	S. 10
10. „Kampf ums Altpapier“ grundsätzlich zu Gunsten der Kommunen entschieden	ED 61	S. 14

ED 52

Umfrage zu Kosten und Nutzen der Einführung der „Doppik“

Eine Studiengruppe der VFH Wiesbaden, Abteilung Mühlheim am Main untersucht im Rahmen einer Studienarbeit den Nutzen und die Kosten der Einführung der Doppik bei den hessischen Städte und Gemeinden. Die Arbeit muss bis Ende September 2009 abgeschlossen sein. Die Studiengruppe hat unseren Verband um Unterstützung für diese Befragung gebeten.

Nachfolgend geben wir den Fragebogen wieder, der sich an die Verwaltungen der hessischen kommunalen Gebietskörperschaften richtet.

Der Geschäftsstelle ist sehr bewusst, dass die Umsetzung der Änderungen des kommunalen Haushaltsrechts nach wie vor eine hohe zusätzliche Arbeitsbelastung in jeder einzelnen Verwaltung nach sich zieht. Wir bitten gleichwohl dringend, die Umfrage nach Möglichkeit zu beantworten. Nur eine breite Datenbasis wird in Bezug auf Kosten und Nutzen der Doppik ein einigermaßen realistisches Bild vermitteln können. Dies würde helfen, die 2010/2011 anstehende Novelle der HGO auf Basis einer breiten Rückmeldung aus der kommunalen Praxis vorzubereiten.

Rückfragen zur Umfrage selbst sind direkt an die Studiengruppe bzw. die Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden – Abteilung Mühlheim – unter den im nachfolgend wiedergegebenen Anschreiben angegebenen Kontaktdaten zu richten. Die Umfrage muss wegen des gesetzten Abgabetermins bis **spätestens 19.08.2009** beantwortet sein (an die Adresse der Verwaltungsfachhochschule, siehe beigefügtes Anschreiben).

Wir bitten um Kenntnisnahme und eine möglichst rege Beteiligung.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 6 – ED 52 vom 29.06.2009

ED 53

Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013

3. Antragstermin für Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013

Bekanntlich wurden zwischen dem Bund und den Ländern die Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 abgeschlossen.

Das Land Hessen hat dies mit der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 bis 2013 vom 27.03.2008 umgesetzt.

Gefördert wird über dieses Programm die Schaffung neuer Plätze für Kinder unter 3 Jahren. Weitere Informationen darüber sind ggf. im Internet oder www.rp-kassel.hessen.de unter dem Stichwort „Regierungspräsidium Kassel – Kinderbetreuungsfinanzierung“ zu finden.

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit hat den kommunalen Spitzenverbänden mit Schreiben vom 08.06.2009 mit der Bitte um Information an die Mitglieder mitgeteilt, dass die neue Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder Auswirkungen auf die Planungen für Vorhaben nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 hat. Um die Anpassungsprozesse an die Standards der neuen Mindestverordnung vor Ort auch im Investitionsbereich zügig realisieren zu können, sei daher beabsichtigt, in diesem Jahr einen weiteren **3. Antragstermin am 15.09.2009** anzubieten. Es wird davon ausgegangen, dass damit den Trägern die Planung erleichtert wird. Das Schreiben des Ministeriums wird auf unserer Homepage im Internet unter dem Stichwort „3. Antragstermin für Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 bis 2013“ veröffentlicht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü.

Nr. 6 – ED 53 vom 29.06.2009

ED 54

Pressemitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zum Streik der Erzieher/innen***„DStGB kritisiert Eingriffe der Bundespolitik in Tarifverhandlungen der Kindertageseinrichtungen***

*Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) kritisiert nachdrücklich die Eingriffe der Bundespolitik in die Tarifverhandlungen der Erzieherinnen und Erzieher kommunaler Kindertageseinrichtungen. „Wir fordern die Bundespolitik auf, die Tarifautonomie zu achten und laufende Tarifverhandlungen nicht für Wahlkampfzwecke zu nutzen“, forderte das Geschäftsführende Präsidialmitglied des DStGB, **Dr. Gerd Landsberg**.*

Es ist nicht akzeptabel, wenn sich Bundespolitiker laufend in Tarifverhandlungen einmischen, an deren finanzieller Umsetzung sie nicht beteiligt sind. „Die Kommunen haben keinerlei finanzielle Spielräume und müssen sich immer weiter verschulden, um die vielfach durch Bundesgesetze verursachten Aufgaben zu erfüllen“, beklagte Landsberg. „Allein die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Betreuungsplätze für unter Dreijährige wird jährliche Betriebskosten von 5 Milliarden Euro und Investitionskosten in Höhe von 10 Milliarden Euro verursachen. Dies geht weit über die von Bund und Ländern veranschlagten 12 Milliarden Euro an Betriebs- und Investitionskosten hinaus“, betonte Landsberg.

Auf Grund sinkender Steuereinnahmen und gleichzeitig wachsender Ausgaben für Sozialleistungen haben die Kommunen keinerlei finanzielle Spielräume. „Wenn die Bundespolitik bessere Leistungen verspricht, dann muss sie sie auch bezahlen“, forderte Landsberg. Die Forderungen der Gewerkschaften würden die Kommunen mit weiteren Milliardenbeträgen belasten.“

Pressemitteilung des DStGB Nr. 33/2009 vom 15.06.2009

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü.

Nr. 6 – ED 54 vom 29.06.2009

ED 55

Hessisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010

Mit diesem Gesetz erfolgt eine Anpassung der Dienst-, Amts-, Anwörter- und Versorgungsbezüge an die Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des Landes Hessen vom 28.03.2009.

Vorgesehen ist:

- eine Erhöhung der Dienst-, Amts- und Versorgungsbezüge rückwirkend zum 01.04.2009 um 3%
- eine Erhöhung der Anwörtergrundbeträge um einen Sockel von jeweils 60,00 Euro rückwirkend zum 01.04.2009
- eine Erhöhung der Dienst-, Amts-, Anwörter- und Versorgungsbezüge zum 01.03.2010 um weitere 1,2%
- eine Einmalzahlung für die Beamtinnen und Beamten, die Richterinnen und Richter sowie die Mitglieder der Landesregierung im Juni 2009 i.H.v. 500,00 Euro.

In der zweiten Lesung am 18.06.2009 hat der Hessische Landtag einstimmig den Gesetzesentwurf für das Hessische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 in der Fassung der Drucksache 18/401 und des Änderungsantrages 18/435 (Polizei und Verfassungsschutz) verabschiedet.

Das Gesetz wird demnächst verkündet werden.

Der Gesetzesentwurf ist auf unserer Homepage zu finden unter „Mitwirkung – Gesetzesänderungen“.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü

Nr. 6 – ED 55 vom 29.06.2009

ED 56

Umsatzsteuerliche Behandlung bei der Erhebung von Wasserbeiträgen gemäß § 11 HessKAG

Zuletzt hatten wir in unserem Eildienst Nr. 4 - ED 41 - vom 29.04.2009 das BMF-Schreiben vom 07.04.2009 zur Kenntnis gegeben und über den Umgang mit Anträgen informiert. Auf Grundlage des BMF-Schreibens vom 07.04.2009 haben wir beim Hessischen Ministerium der Finanzen angefragt, wie die umsatzsteuerliche Behandlung bei der Erhebung von Wasserbeiträgen sowie die Kosten für Hauptwasserleitungen, Hochbehälter etc. zu bewerten sei. Mit Schreiben vom 28.05.2009 hat sich der hessische Finanzminister, Herr Staatsminister Karlheinz Weimar, dazu geäußert.

Den Inhalt des Schreibens geben wir nachfolgend wörtlich wieder:

„Mit Interesse habe ich Ihr Schreiben zur Kenntnis genommen, in dem Sie die Frage nach Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Beiträge für Infrastrukturmaßnahmen nach § 11 HessKAG stellen.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben aufgrund von Anfragen nunmehr entschieden, dass die Grundsätze in dem Ihnen bekannten BMF-Schreiben vom 07.04.2009 (BStBl. 2000, Teil I, S. 531) auch auf Leistungen der Wasserversorger im Bereich der Errichtung bzw. des Erhalts des öffentlichen Wassernetzes (Wasserverteilungsnetze) Anwendung finden. Damit ist auch Ihre Frage nach den Kosten für das Verlegen der Hauptwasserleitungen, Hochbehälter etc. positiv beantwortet.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich noch weitere praktische Fragen zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für die „Lieferung von Wasser“ stellen.“

Hinsichtlich der Wasserbeiträge ist ebenso wie hinsichtlich der Hausanschlusskosten damit zu rechnen, dass die Anschlussnehmer sich an Ihre Stadt oder Gemeinde mit dem Begehren wenden, den Differenzbetrag erstattet zu erhalten. Diesbezüglich verweisen wir ausdrücklich auf unsere Ausführungen im Eildienst 41 vom 29.04.2009. Für die Beiträge gilt die gleiche Vorgehensweise hinsichtlich Rückerstattungsanträgen wie für etwaige Wasserhausanschlusskosten. Die Ausführungen des Eildienstes 41 haben wir Ihnen daher nochmals abgedruckt:

„Es ist zu erwarten, dass Anschlussnehmer sich an Ihre Stadt oder Gemeinde mit dem Begehren wenden, den Differenzbetrag erstattet zu erhalten, der sich ergibt, wenn auf die Anschlusskosten der Umsatzsteuer ein Satz von lediglich 7% angewendet worden wäre und dem zur Anwendung gekommenen Satz von 16 bzw. 19%.

Derartige Eingaben sind unabhängig davon, ob sie als „Antrag“ o. ä. ausdrücklich bezeichnet sind, förmlich zu bescheiden.

Bei der Vorbereitung einer solchen Bescheidung ist Folgendes zu beachten:

Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) finden auf kommunale Abgaben u. a. die Bestimmungen der §§ 37, 130 und 169 der Abgabenordnung (AO) Anwendung. Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 und 2 AO hat derjenige, auf dessen Rechnung eine Zahlung bewirkt worden ist, an den Leistungsempfänger – also die Stadt oder Gemeinde – einen Anspruch auf Erstattung des gezahlten Betrages, wenn und soweit der rechtliche Grund für die Zahlung später wegfällt. Rechtlicher Grund für die Zahlung der Kostenerstattung für Grundstücksanschlüssen ist ein entsprechender Bescheid. Dieser

rechtfertigt die Zahlung des Anschlussnehmers an die Stadt bzw. Gemeinde solange, wie er nicht aufgehoben wird.

Ob der entsprechende Bescheid aufgehoben wird oder nicht, hat die Gemeinde auf Grundlage der Vorschriften der Abgabenordnung zu entscheiden.

Hierbei ist zu differenzieren:

1. Eine Aufhebung des Kostenbescheids ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (§§ 4 Abs. 1 KAG i. V. m. 169 Abs. 1 Satz 1 AO). Die Festsetzungsfrist beträgt insoweit vier Jahre (§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO). Dürfte die Gemeinde mithin die Kostenerstattung nicht mehr festsetzen, weil die Festsetzungsverjährungsfrist abgelaufen ist, ist auch eine Aufhebung des Bescheides rechtlich ausgeschlossen. Daher kommt in diesen Fällen eine Erstattung nicht in Betracht.
2. Soweit die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, gilt Folgendes:

Nach § 4 Abs. 1 KAG i. V. m. § 130 Abs. 1 AO kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kostenanforderung durch die Gemeinde rechtswidrig war. In Ansehung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), wie sie in den Urteilen des BFH vom 08.10.2008 (V R 61/03 und V R 27/06) Ausdruck gefunden hat, wird man davon ausgehen müssen, dass das Legen eines Hausanschlusses durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt unter den Begriff der „Lieferung von Wasser“ i. S. v. § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Nr. 34 der Anlage 2 zum UStG fällt. Damit ist die Anforderung der Kostenerstattung insoweit rechtswidrig gewesen, als ein Umsatzsteuerbetrag auf Grundlage des Regelsteuersatzes von 16 bzw. 19% anstelle des an sich zutreffenden Satzes von 7% angefordert wurde.

Danach ist über die Rücknahme des Bescheides von der zuständigen Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dies setzt nach den Vorschriften des § 130 AO i. V. m. § 5 AO voraus, dass die Gemeinde in ihrem Bescheid erkennen lässt, dass sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten hat. Im Rahmen der Anwendung des § 130 Abs. 1 AO hat sie dabei zwischen der Gerechtigkeit im Einzelfall und dem Interesse der Allgemeinheit an Rechtssicherheit und Rechtsfrieden abzuwägen, wobei dem Interessen der Allgemeinheit an Rechtssicherheit und Rechtsfrieden nach Eintritt der Bestandskraft besonderes Gewicht zugebilligt werden muss. Die Abwägung muss also bei bestandskräftigen Verwaltungsakten in der Regel zugunsten des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit ausgehen. Eine Verpflichtung zur Rücknahme ergibt sich nach Unanfechtbarkeit insbesondere nicht aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Rüsken, in: Klein, AO-Kommentar, § 30, Randnr. 27 und 29).

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass die Zurückweisung von Erstattungsanträgen und ähnlichem Begehren schriftlich begründet werden muss, in die Begründung sind unbedingt die maßgeblichen Ermessenserwägungen aufzunehmen.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 57

Unzulässigkeit von Generalvollmachten

Der Bundesgerichtshof hat in einer grundlegenden Entscheidung vom 27.10.2008 – II ZR 158/06 – ausgeführt, dass die an einen Bediensteten gerichtete Vollmacht, für eine Stadt Erklärungen „in allen Grundstücksangelegenheiten“ abzugeben, unwirksam sei. Gem. § 64 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) seien Erklärungen, durch welche die Gemeinden verpflichtet werden sollen, in Schriftform abzugeben und von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen. Darin liege die Anordnung einer Gesamtvertretung. Der Unterschrift dieser zwei Personen bedürfe es nach § 64 Abs. 2 und Abs. 3 GO NW nur dann nicht, wenn ein Geschäft der laufenden Verwaltung betroffen sei oder wenn ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter die Erklärung abgebe. Eine derartige Vollmacht sei allerdings nur wirksam, wenn sie nicht soweit gefasst sei, dass damit die Vorschriften über die Gesamtvertretung unterlaufen würden. Nach dem Inhalt der Vollmachtsurkunde sollte der Bedienstete berechtigt sein, die Stadt „in allen Grundstücksangelegenheiten“ zu vertreten. Damit habe die Vollmacht einen wesentlichen Bereich der Geschäfte betroffen, für die nach § 64 Abs. 1 GO NW eine Gesamtvertretung angeordnet sei. Da die Geschäfte der laufenden Verwaltung davon ohnehin ausgenommen seien, seien es gerade die Grundstücksgeschäfte, die von der Gesamtvertretung erfasst würden. Für sie sei ein besonderer Schutz der Gemeinde angezeigt. Die gesetzlich angeordnete Gesamtvertretung sei dann für einen wichtigen Geschäftsbereich in eine Alleinvertretungsmacht umgewandelt. Damit würde gegen den Zweck des § 64 GO NW verstoßen.

Da die Nordrhein-Westfälische Regelung im Wesentlichen der Hessischen Regelung des § 71 Abs. 2 HGO entspricht, ist davon auszugehen, dass das Urteil des BGH auch für Vollmachten für Bedienstete in Hessen Anwendung findet. Insofern können wir nicht empfehlen, entsprechende Generalvollmachten an Bedienstete zu erteilen, da der Bedienstete ansonsten als Vertreter ohne Vertretungsmacht handelt und das Geschäft schwebend unwirksam ist.

Äußerst fraglich ist, ob auf der Grundlage des Urteils des BGH eine Generalvollmacht für den „Abschluss von Grundstückskaufverträgen (Kauf und Verkauf)“ zulässig wäre. Dies ergibt sich aus dem Urteil nicht unmittelbar. Unter Berücksichtigung der dortigen Begründung, dass die Vollmacht nicht in das Gesamtvertretungsrecht der Gemeinde eingreifen darf und nicht wichtige Geschäftsbereiche in eine Alleinvertretungsmacht umgewandelt werden dürfen, dürfte auch eine solche Vollmacht nicht unproblematisch sein. Denkbar wäre nach dieser Sicht unter Umständen, eine betragsmäßige Begrenzung vorzunehmen bis zu der die Grundstücksgeschäfte abgeschlossen werden können. Damit wäre unseres Erachtens nicht ein gesamter Geschäftsbereich übertragen. Für Grundstücksverträge, bei denen der Kaufpreis höher ist, müsste mit Einzelvollmachten gearbeitet werden.

Wir werden das Urteil des Bundesgerichtshofs in der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung abdrucken.

Mit der Bitte um Beachtung.

ED 58

Normenprüfung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (DLR)**hier: Bebauungspläne als Gegenstand der Normprüfung**

Wegen widersprüchlicher Äußerungen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) zu der Frage, ob und inwieweit Bebauungspläne der Normprüfung nach der DLR unterfallen, hat die Geschäftsstelle des HMWVL um Klärung bzw. Klarstellung gebeten. Das HMWVL teilte mit Schreiben vom 30. April 2009 Folgendes mit:

„Gerne bestätige ich Ihnen meine Aussage, wonach städtebauliche Satzungen nach dem Baugesetzbuch, also insbesondere Bebauungspläne, entsprechend dem Erwägungsgrund der Dienstleistungsrichtlinie (sog. „Jedermann-Anforderungen“) nicht die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung regeln. Eine Überprüfung städtebaulicher Satzungen ist auch dann nicht erforderlich, wenn man den Dienstleistungsbezug dieser Satzungen annimmt, da jedenfalls die aufgrund des Baugesetzbuchs möglichen Festsetzungen durch die Dienstleistungsrichtlinien nicht erfasst werden und eine genauere Überprüfung daher einen unnötigen Aufwand bedeuten würde.“

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung bestätigt somit die bereits von der Bauministerkonferenz in Papenburg am 27./28.09.2007 gefassten Beschluss sowie die Beschlüsse der Fachkommission Städtebau am 10./11. September 2008, der nochmals am 27.03.2009 bestätigt wurde.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

[Stichworte: Normprüfung, Dienstleistungsrichtlinie, Bebauungspläne]

Dezernat 2-Wb/KP**Nr. 6 – ED 58 vom 29.06.2009**

ED 59**Interkommunaler Austausch von Leistungsbeschreibungen**

Wie seitens des Deutschen Städte- und Gemeindebundes mitgeteilt wird, bietet die ondux GmbH, Estenfeld bei Würzburg, seit geraumer Zeit im Internet eine Plattform an, die es öffentlichen Auftraggebern ermöglichen soll, Zeit und Geld bei der Erstellung von Leistungsbeschreibungen einzusparen.

Um die bestehenden Synergien bei der Erstellung von Leistungsbeschreibungen nutzen zu können, hat die ondux GmbH eine Internetplattform entwickelt, über die Vergabestellen ihre Dokumente untereinander austauschen können und somit vom Wissen des jeweils Anderen profitieren können.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützt die seitens der ondux GmbH verfolgte Idee, Leistungsbeschreibungen austauschen zu können. Grund ist, dass auf diese Weise Synergien genutzt werden können und das Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge deutlich vereinfacht werden kann. Gerade dann, wenn Leistungen erstmalig beschafft oder nur unregelmäßig benötigt werden, kann mit der ondux-Plattform die Dokumentenerstellung beschleunigt werden. Gleichzeitig kann die Qualität der Dokumente erhöht werden, wodurch die Vergleichbarkeit von Angeboten verbessert, der Verhaltensspielraum der Auftragnehmer reduziert und die Gefahr von Nachforderungen gesenkt wird.

Die ondux-Plattform wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre und Industriebetriebslehre der Universität Würzburg entwickelt und steht unter der fachlichen Beratung durch den Lehrstuhlinhaber, Herrn Professor Dr. Ronald Bugaschewsky, der auch die Position des Beirats in der ondux GmbH begleitet. Das ondux-Netzwerk hat im Jahr 2008 den Preis „Innovation schafft Vorsprung“ des Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) sowie des Bundesverbands Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V. (BME) gewonnen.

Unter der Internetadresse www.ondux.de haben Städte und Gemeinden die Möglichkeit, Ausschreibungsdokumente auszutauschen. Die Plattform ist vollständig internetbasiert und kann über einen Standard-Webbrowser bedient werden, so dass keine Softwareinstallationen auf Nutzerseite notwendig sind und auf die Plattform von jedem Arbeitsplatz mit Internetausschluss aus zugegriffen werden kann. Die Dokumente, die auf der Plattform ausgetauscht werden, werden in für Ausschreibungsprozesse gängigen Formaten (Word, Excel, PDF, GAEB) vorgehalten, so dass eine sofortige elektronische Weiterverarbeitung gewährleistet ist.

Durch Rückgriff auf die Struktur und die rechtlichen und technischen Vorüberlegungen von Vorlagen können die mit der Erstellung von Leistungsbeschreibungen betrauten Mitarbeiter entlastet und die Dokumentenerstellung insgesamt beschleunigt werden. Daneben kann die Qualität von Leistungsbeschreibungen gesteigert werden, da Fehler bei der Erstellung der Dokumente durch einen Vergleich mit ähnlichen Unterlagen reduziert werden können. Dies verringert die Gefahr von Nachforderungen und erhöht auch die Vergleichbarkeit der Angebote und damit den Beschaffungserfolg.

Weitere Einzelheiten, insbesondere auch zu den Nutzungsbedingungen, finden Sie im Internet unter www.ondux.de.

Europäischer Gerichtshof lockert die Ausschreibungspflicht bei interkommunalen Zusammenarbeit

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Sinne der langjährig erhobenen Forderung der kommunalen Spitzenverbände und insbesondere des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) die Zusammenarbeit zwischen Kommunen erleichtert. Entscheiden sich Kommunen für eine Zusammenarbeit, müssen sie keine Ausschreibung durchführen und brauchen daher nicht Angebote privater Unternehmen einzuholen, urteilte der EuGH in seiner Entscheidung vom 09.06.2009 (Az: C-480/06).

Der DStGB hatte stets die Auffassung vertreten, dass es sich bei reinen interkommunalen Kooperationen um eine bloße Aufgabenübertragung innerhalb der öffentlichen Hand und nicht um eine Beschaffung auf dem Wettbewerbsmarkt handele. Die Entscheidung des EuGH ist ein eindeutig positives Signal für eine immer notwendiger werdende Zusammenarbeit der Kommunen und verhindert Zwangsliberalisierungen.

1. Sachlage

Der Klage der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland liegt ein Abfallentsorgungsvertrag, den die Stadtreinigung Hamburg mit vier umliegenden Landkreisen direkt und ohne EU-Ausschreibung geschlossen hat, zu Grunde. In diesem Vertrag verpflichtete sich die Stadtreinigung, den Landkreisen für die Müllverbrennung in einer bestimmten Anlage eine Kapazität von 120 000 Tonnen/Jahr zur Verfügung zu stellen. Die Landkreise verpflichteten sich ihrerseits, der Stadtreinigung hierfür eine Jahresvergütung zu zahlen. Für den Vertrag war eine Laufzeit von 20 Jahren vorgesehen.

Nach Auffassung der EU-Kommission und des zuständigen Generalanwalts beim EuGH hätten die Landkreise mit Hamburg eine gemeinsame öffentliche Körperschaft – wie beispielsweise ein Zweckverband – errichten oder aber die Entsorgung ihres Mülls europaweit ausschreiben müssen.

2. Entscheidung

Dem widersprach nun der EuGH. Er betonte, dass die Müllentsorgung unstreitig zu den öffentlichen Aufgaben gehört. Dabei nahm der Gerichtshof eine eindeutige und kommunalfreundliche Fortentwicklung seiner bisherigen Rechtsprechung vor, mit der Kooperationen zwischen Städten und Gemeinden nunmehr erleichtert werden.

Bisherige Ausnahmen vom Vergaberecht bei Kontrolle der Einrichtung (In-House-Geschäft)

Der EuGH betont zwar zunächst unter Berufung auf seine Rechtsprechung (EuGH-Fall „Spanien“ vom 13.01.2005 – Rs. C-84/03), dass auch eine Körperschaft öffentlichen Rechts ein Dienstleistungserbringer sein könne, wenn diese auf dem Markt unter bestimmten Bedingungen als Wirtschaftsteilnehmer Leistungen anbiete. Er führt jedoch weiter aus, dass der EuGH-Rechtsprechung schon bisher dann keine zwingende Ausschreibungspflicht zu entnehmen ist, wenn die öffentliche Stelle über die (öffentliche) Einrichtung, die für sie die Leistungen erbringe, eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen (entsprechend gilt, wenn mehrere öffentliche Stellen – wie Kommunen – gemeinsam die Kontrolle ausüben) und diese Einrichtung zugleich ihre Tätigkeit im Wesentlichen für diese beherrschende oder die beherrschenden Stellen (Gebietskörperschaften) verrichte (sog. In-House-Geschäft).

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung: Keine Kontrolle

Im vorliegenden Fall der „Stadtreinigung Hamburg“ war jedoch keine Kontrolle der vier Landkreise über ihren Vertragspartner, die Stadtreinigung Hamburg, gegeben. Neu ist daher an der Entscheidung des EuGH, dass er erstmalig explizit eine Ausschreibungspflicht auch für die Fälle verneint, dass sich Kommunen nicht zu einer gemeinsamen Einrichtung (Zweckverband, gemeinsame Gesellschaft etc.) zusammentun, sondern ihre Kooperation auf gleichberechtigter Ebene rein vertraglich regeln. Bei dieser Art der Kooperation passt das für die „In-House-Vergaben“ entwickelte Kriterium für eine Vergaberechtsfreiheit, nämlich die „Kontrolle“ einer beherrschenden Kommune über ihre Einrichtung wie über ihre eigenen Dienststellen, nicht.

Funktionale Weiterentwicklung der EuGH-Rechtsprechung

Die jetzige EuGH-Entscheidung muss daher eindeutig als funktionale Weiterentwicklung einer nicht erforderlichen Ausschreibungspflicht bei interkommunalen Kooperationen gewertet werden. Der EuGH stellt nämlich bewusst nicht mehr auf das nur für „In-House-Vergaben“ passende Kontrollkriterium ab.

Die Entscheidung des EuGH ist ein erster Schritt zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit. Hieraus lässt sich aber keinesfalls der Schluss ziehen, dass sämtlichen Verträge, die Kommunen miteinander schließen (wollen) ausschreibungsfrei sind. Der vom EuGH angenommenen rein vertraglichen Kooperation zwischen den Kommunen lagen nämlich **Besonderheiten** zugrunde, die für eine Übertragbarkeit auf andere kommunale Sachverhalte zu beachten sind:

So hat der EuGH deutlich ausgeführt, dass es sich bei dem streitigen Vertrag zwischen der Stadtreinigung Hamburg und den vier Landkreisen um eine **Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften bei der „Wahrnehmung einer ihnen allen obliegenden öffentlichen Aufgabe – der Abfallentsorgung – handele“**. Diese Aufgabe stehe mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 75/442-EWG des Rates vom 15.07.1975 über Abfälle (ABl. L-194, S. 39) in Zusammenhang, mit der die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet werden, Abfallwirtschaftspläne zu erstellen, die insbesondere „Maßnahmen zur Förderung der Rationalisierung des Einsammelns, Sortierens und Behandelns von Abfällen“ vorsehen, wobei eine der wichtigsten dieser Maßnahmen darin bestehe, den Abfall in einer so nah wie möglich gelegenen Anlage zu verwerten.

Auch weist der EuGH auf die ausdrückliche Gewährleistung der Sicherstellung der Abfallentsorgung durch die vorliegende vertragliche Kooperation hin. Zudem betont er die in dem Vertrag getroffenen gegenseitigen Verpflichtungen, die unter anderem auch Regelungen für Notfälle und damit insgesamt die „gemeinsame Aufgabenwahrnehmung“ von Kommunen betreffen (Anmerkung: In der Präambel des Vertrages war das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien als „Regionaler Entsorgungsverbund“ bezeichnet worden).

Damit werden speziell die Synergieeffekte, die sich aus der gemeinsam vereinbarten Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage ergeben, herausgestellt. So waren die Landkreise insbesondere verpflichtet, ihre nicht selbst genutzten Entsorgungskapazitäten der Stadtreinigung Hamburg zur Verfügung zu stellen, um Abhilfe für den Mangel an Entsorgungskapazitäten der Stadt Hamburg zu schaffen. Die Landkreise verpflichteten sich zudem, den Anteil nicht verwertbarer Müllverbrennungsschlacke zur Entsorgung in ihren Deponiebereichen aufzunehmen, der von ihnen angelieferten Abfallmenge entspricht.

Schließlich betont der EuGH, dass die Erbringung von Abfallentsorgungsleistungen nur gegenüber dem Betreiber der Müllverbrennungsanlage vergütet wird. Aus dem Vertrag zwischen der Stadtreinigung Hamburg und den Landkreisen ergebe sich, dass die vorgesehene Zusammenarbeit gerade nicht zu solchen Finanztransfers zwischen den Parteien führe, die über die Erstattung des Teils der Kosten hinausgehen, der von den

Landkreisen zu tragen ist, aber von der Stadtreinigung Hamburg an den Betreiber gezahlt wird.

3. Bewertung des DStGB

Vergaberechtlicher Meilenstein

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ist nachdrücklich zu begrüßen. Sie ist ein vergaberechtlicher Meilenstein und entspricht den Positionen und Forderungen nach einer Freistellung der interkommunalen Kooperationen vom Vergaberecht.

Der DStGB hat stets vertreten, dass die reine interkommunale Kooperation eine organisatorische Aufgabenübertragung innerhalb der öffentlichen Hand und gerade keine Beschaffung auf dem – externen – Markt darstelle. Bei diesen Kooperationen ist nicht das Gegenüber von Staat einerseits und Wirtschaft andererseits berührt, so dass auch keine Ungleichbehandlung Privater stattfinden kann. Demgemäß hat der DStGB stets einen Verzicht auf das aus dem In-House-Geschäft entwickelte und für vertragliche Kooperationen (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach dem GKG) nicht passende Kontrollkriterium gefordert.

Dem hat sich der EuGH in seiner Entscheidung angeschlossen. Er betont, dass es keinen Unterschied mache, ob die interkommunale Zusammenarbeit durch Schaffung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts (Beispiel: kommunaler Zweckverband), also in institutioneller Form, erfolgt, bei der das Kontrollkriterium durch eine gemeinsame Beherrschung gegeben ist, oder aber die kommunale Kooperation in der zweiten Hauptform der Gesetze über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, also nicht institutionell, erfolge.

Beachtung des Einzelfalls

Dennoch darf wegen des vorliegend zu entscheidenden Spezialfalls das Urteil des EuGH nicht als umfassender vergaberechtlicher Freibrief für alle einseitig erfolgenden und punktuellen Beauftragungen einer Kommune durch eine andere Kommune mit zu erbringenden Leistungen (Beispiel: Lieferung von Strom für die Verwaltungsgebäude einer Stadt durch das Stadtwerk einer anderen Stadt ohne vorherige Ausschreibung) angesehen werden. Ein derartiger Sachverhalt dürfte auch nach der Entscheidung des EuGH nicht ohne vorherige Ausschreibung erfolgen können.

Insoweit sind die Besonderheiten der EuGH-Entscheidung darin zu sehen, dass es sich „bei dem regionalen Entsorgungsverbund“ um die **„gemeinsame Wahrnehmung einer allen Kommunen obliegenden öffentlichen Aufgabe – der Abfallentsorgung“** handelte. Gerade die Sicherstellung einer gemeinsamen Abfallentsorgung, die vorliegend durch gegenseitige Verpflichtungen der Vertragsparteien, insbesondere auch für Notfälle, zum Ausdruck kommt, führte zu der vom EuGH angenommenen und nicht gegebenen Ausschreibungspflicht.

Für die Übertragbarkeit auf andere Fälle bedeutet dies, dass der EuGH im Grundsatz für eine Vergaberechtsfreiheit zwar nicht – wie noch die EU-Kommission – eine gemeinsam beherrschte kommunale Einrichtung (Zweckverband etc.) voraussetzt. Durch das Abstellung auf die gemeinsame Wahrnehmung einer allen (kommunalen) Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe, die auch vorliegend durch die Bezeichnung in der Präambel des Vertrages „Regionaler Entsorgungsverbund“ zum Ausdruck kommt sowie auch durch die Dauerhaftigkeit des Vertrages (zwanzig Jahre), war aber im Grunde eine ähnliche Intensität der Zusammenarbeit wie beim Zweckverband gegeben.

Schlussfolgerungen

Dies bedeutet, dass Kommunen nach der EuGH-Entscheidung vom 09.06.2009 dann vergaberechtsfrei auch auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge zusammenarbeiten können, wenn folgende Voraussetzungen gewahrt sind:

- Zusammenarbeit von Kommunen bei der Wahrnehmung einer ihnen allen obliegenden öffentlichen Aufgabe. Dies beinhaltet, dass sich gerade aus der gemeinschaftlichen Aufgabenerledigung der Sinn und Zweck der von allen Beteiligten übernommenen Aufgabe ergibt. Mit anderen Worten entspricht die gemeinsame Aufgabenerfüllung auf öffentlich-rechtlich-vertraglicher Grundlage einem grundsätzlich auch in diesem Fall möglichen Zusammenschluss zu einem (kommunalen) Zweckverband.
- Diese gemeinsame Aufgabenerfüllung wird grundsätzlich dadurch deutlich, dass gegenseitige Verpflichtungen der vertragsschließenden Gebietskörperschaften, mit denen auch beiderseitige Synergieeffekte ausgelöst werden, bestehen (Hier: Ausnutzung der Entsorgungskapazitäten und beiderseitige Zurverfügungstellung des Abfalls etc.) und die über ein normales Vertragsverhältnis Auftraggeber-Auftragnehmer (Leistung gegen Entgelt) hinausgehen.
- Weiterer Anhaltspunkt für die beiderseitigen und auf ein Ziel ausgerichteten Verpflichtungen (Hier: Auslastung der Müllverbrennungsanlage) ist die jeweilige Anpassung der zu liefernden (Entsorgungs-)Mengen, etwa bei Notfällen.
- Indiz für die gemeinsame öffentliche Aufgabenerfüllung dürfte auch die Dauerhaftigkeit (Hier: zwanzig Jahre), die im Gegensatz zur punktuellen Beschaffung steht, sein. Insoweit sind auch dauerhafte vertragliche Kooperationen von Kommunen im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung vergaberechtsfrei zulässig.
- Es darf keine Beteiligung Privater und damit keine Ungleichbehandlung Privater bei der Kooperation gegeben sein.
- Nicht direkt, aber zumindest mittelbar wird man aus der EuGH-Entscheidung auch schließen können, dass vergaberechtsfreie Kooperationen auf öffentlich-vertraglicher Grundlage sich genauso wie kommunale Zweckverbände grundsätzlich auf „regionale Verbünde“ beschränken. Eine vergaberechtsfreie Kooperation entfernt liegender Kommunen (Beispiel: Flensburg mit Garmisch-Partenkirchen) dürfte hiernach rechtlich schwer vorstellbar sein.

Fazit

Als Fazit lässt sich feststellen, dass der Europäische Gerichtshof mit seiner Entscheidung erstmalig auch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen innerhalb eines regionalen Verbundes sowie bei gemeinsamer Wahrnehmung einer von allen Körperschaften übernommenen öffentlichen Aufgabe als vergaberechtsfrei angesehen hat. Dies ist nachdrücklich zu begrüßen. Es bedeutet jedoch nicht, dass auch einseitige punktuelle Beschaffungen von Kommunen bei anderen Kommunen (Beispiel: Strombeschaffung einer Kommune von einem anderen Stadtwerk) damit automatisch ohne vorherigen Wettbewerb vergaberechtsfrei werden.

Im Weiteren bleibt aber abzuwarten, wie der Europäische Gerichtshof seine Rechtsprechung konkretisiert.

Die EuGH-Entscheidung kann bei Interesse von der Geschäftsstelle angefordert werden.

ED 61

„Kampf ums Altpapier“ grundsätzlich zu Gunsten der Kommunen entschieden

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 18.06.2009 - BVerwG 7 C 16.08 - entschieden, dass private Haushaltungen ihren Hausmüll einschließlich seiner verwertbaren Bestandteile (wie insbesondere des Altpapiers) grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, also den kommunalen Betrieben, zu überlassen haben und nicht befugt sind, mit der Verwertung solcher Bestandteile "Dritte" zu beauftragen. Zugleich hat das Bundesverwaltungsgericht die Voraussetzungen der nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) als Ausnahme vom Grundsatz der öffentlich-rechtlichen Entsorgung und Verwertung des Hausmülls zulässigen gewerblichen Sammlungen eng gefasst.

Der in der Öffentlichkeit als "Kampf ums Altpapier" bezeichnete Streit wurde durch eine Anordnung der Landeshauptstadt Kiel ausgelöst, mit der sie einem privaten Unternehmen der Abfallentsorgung untersagte, im Stadtgebiet Altpapier aus privaten Haushaltungen durch Aufstellung "blauer Tonnen" zu erfassen und zu verwerten, u.a. weil diese Tätigkeit die Planungssicherheit und Funktionsfähigkeit der kommunalen Abfallentsorgung beeinträchtige, die zu Vorkehrungen für den Fall des "Ausstiegs" des Privatunternehmens verpflichtet sei. Die hiergegen erhobene Klage war in zweiter Instanz erfolgreich. Das Obergerverwaltungsgericht hob den Bescheid mit der Begründung auf, die Pflicht zur Überlassung privaten Hausmülls an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entfalle nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG, soweit die Besitzer des Hausmülls zur Verwertung in der Lage seien; das sei auch dann der Fall, wenn ein beauftragter Dritter die Verwertung besorge. Außerdem sei die Tätigkeit der Klägerin als "gewerbliche Sammlung" gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG von der Überlassungspflicht freigestellt.

Dem ist das Bundesverwaltungsgericht nicht gefolgt. Es hat dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vielmehr für den Bereich der Abfälle aus privaten Haushaltungen die grundsätzliche Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entnommen. Davon ausgenommen sind nur die Teile des Hausmülls, zu deren Verwertung die Abfallbesitzer persönlich - also ohne Beauftragung eines Dritten - beispielsweise bei Eigenkompostierung in der Lage sind. Das ergibt sich nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts aus der Systematik des Gesetzes und aus dessen Zweck, die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen sicherzustellen. Bei privaten Haushalten rechtfertigt diese Zielsetzung anders als bei verwertbarem Müll aus anderen Herkunftsbereichen die grundsätzliche Zuweisung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Wäre eine - auch der Entstehungsgeschichte des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nicht zu entnehmende - Abkehr von diesem tradierten Entsorgungssystem beabsichtigt gewesen, hätte es einer deutlichen gesetzlichen Regelung bedurft.

Ob und in welchem Umfang die Tätigkeit der Klägerin als "gewerbliche Sammlung" im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG anzusehen ist und sie in diesem Rahmen Altpapier aus Privathaushalten ausnahmsweise verwerten darf, konnte das Bundesverwaltungsgericht mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen nicht abschließend beurteilen. Es hat aber die Voraussetzungen für diese Ausnahme erheblich enger gefasst als das Obergerverwaltungsgericht. Der Sammlungsbegriff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes schließt Tätigkeiten aus, die auf der Grundlage vertraglicher Bindungen zwischen dem sammelnden Unternehmen und den privaten Haushalten nach Art eines Entsorgungsträgers in dauerhaften festen Strukturen gegen Entgelt abgewickelt werden. Ferner stehen überwiegende öffentliche Interessen einer gewerblichen Sammlung nicht erst bei einer Existenzgefährdung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungssystems, sondern schon dann entgegen, wenn die Sammlungstätigkeit nach ihrer konkreten Ausgestaltung mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf die Organisation und die Planungssicherheit des öffentlich-

rechtlichen Entsorgungsträgers nach sich zieht. Zur Prüfung dieser engeren Voraussetzungen hat das Bundesverwaltungsgericht die Sache an das Obergerverwaltungsgericht zurückverwiesen.

Sobald uns das Urteil in vollständiger Fassung vorliegt, werden wir es in der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung veröffentlichen.

[Stichworte: Altpapier, verwertbare Abfälle aus privaten Haushaltungen, Eigenverwertung]

Dezernat Dezernat 2-Fy

Nr. 6 – ED 61 vom 29.06.2009

Stellenanzeigen

Bekanntmachung des Wahltags und des Tags der Stichwahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl

der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

in der Gemeinde Buseck

1. In der Gemeinde Buseck mit ca. 13.500 Einwohnern ist die hauptamtliche Stelle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe B 2 bewertet.

Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten- Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Das Ende der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers ist der **31.12.2009**.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlags erfolgen, auf dessen gesetzliche Erfordernisse nachfolgend unter Nr. 2 hingewiesen wird; eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend.

Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters aufgefordert.

2. Die Wahl findet nach der Bestimmung durch die Gemeindevertretung am **Sonntag, 27. September 2009**, eine evtl. Stichwahl am **Sonntag, 11. Oktober 2009** statt.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und des § 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern tragen deren Familiennamen als Kennwort. Die Bewerberin oder der Bewerber ist unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, Tags der Geburt, Geburtsorts, Berufs oder Stands und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, die keine Bewerberinnen oder Bewerber

sein dürfen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlvorschläge von Einzelbewerben müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten bei der Wahl des Bürgermeisters in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerbern müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretungskörperschaft der Gemeinde von Gesetzes wegen Vertreter hat.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die Zahl der Gemeindeverstreterinnen und Gemeindevertreter beträgt 37.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die Bewerberin oder der Bewerber für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe wird in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Gemeinde) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Gemeinde) aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt. Jede teilnehmende Person an der Versammlung kann Vorschläge für eine Bewerberin oder einen Bewerber unterbreiten. Jeder vorgeschlagenen Person wird Gelegenheit gegeben, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie oder er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 23. Juli 2009 (66. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr schriftlich bei der Wahlleiterin der

Gemeinde Buseck
Ernst-Ludwig-Straße 15
35418 Buseck

einzureichen.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- Eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er mit der Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden ist,

- eine Bescheinigung der Gemeindebehörde am Ort der Hauptwohnung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt,
- Namen, Vornamen und Anschrift der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstands über ihre Wahlberechtigung,
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 23. Juli 2009 (66. Tag vor der Wahl) einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Wahlleiterin der Gemeinde Buseck
S c h i n d l e r

Bei der **Gemeinde Weilrod / Hochtaunuskreis** (6.500 Einwohner) ist zum 1. Februar 2010 die Stelle der/des

Leiterin / Leiters des Haupt- und Personalamtes

zu besetzen.

Der Dienstposten ist gegenwärtig nach Besoldungsgruppe A 13 (g.D.) BBesG ausgewiesen. Es ist auch eine entsprechende Anstellung im Rahmen des TVöD denkbar.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte über eine ausreichende berufliche Erfahrung in den nachstehenden Aufgabenschwerpunkten verfügen:

- Leitung des Haupt- und Personalamtes
- büroleitende Funktion für alle Fachbereiche der Gemeindeverwaltung einschließlich der Sachbearbeitung schwieriger Fälle der Gesamtverwaltung
- Vorbereitung und Durchführung von Grundsatzentscheidungen der Verwaltungsführung sowie für die beschlussfassenden Gremien
- Bearbeitung aller kommunalrechtlichen Angelegenheiten
- Geschäftsführung für die Gemeindevertretung und den Gemeindevorstand einschließlich der Schriftföhrertätigkeit
- Aufbau- und Ablauforganisation
- Informations- und Kommunikationstechnik
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Kulturelle Angelegenheiten einschließlich der Städtepartnerschaft

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet

- eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Diplom-Verwaltungswirt/in oder eine vergleichbare Ausbildung
- vielseitige Kenntnisse und Berufserfahrung in einer Kommunalverwaltung einschließlich umfassender Kenntnisse des Kommunalrechts
- ein selbstbewusstes und dynamisches Auftreten
- ein hohes Maß an Engagement, Selbstständigkeit, Durchsetzungs- und Kooperationsfähigkeit
- soziale Kompetenz

- überdurchschnittliche Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Integrität und Politikverständnis
- kreatives, kundenorientiertes und kostenbewusstes Denken und Handeln
- gute Kenntnisse in der Anwendung der Standardsoftware.

Behinderte Bewerber/innen im Sinne des § 68 SGB IX werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für ergänzende Informationen stehen wir unter der Telefonnummer 06083 / 950932 gerne zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 25. Juli 2009 zu richten an den **Gemeindevorstand der Gemeinde Weilrod, Am Senner 1, 61276 Weilrod**

Bei der Gemeinde **Modautal** Landkreis Darmstadt-Dieburg
ca. 5.000 Einwohner

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende unbefristete Vollzeitstelle zu besetzen:

Dipl.-Bauingenieurin/Dipl.-Bauingenieur

der Fachrichtung Siedlungswasserwirtschaft.

Die Vergütung erfolgt je nach persönlichen Voraussetzungen nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- die Technische Betreuung der Wasserversorgung (Gewinnungsanlagen, Pumpstationen, Speichereinrichtungen, Leitungsnetz) sowie der Abwasserbeseitigung (Kanalisation, Pumpstationen, Sonderbauwerke zur Regenrückhaltung, Kläranlagen) mit Eigenkontrollverordnung.
- Planung, Ausschreibung, Überwachung, Abrechnung von Neubau-, Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen in den o. g. Bereichen einschließlich der Fachbereiche Straßenverkehrswesen und Wasserbau ggf. in Zusammenarbeit mit Ingenieurbüros sowie Wahrnehmung der Bauherrenfunktion
- Fachaufsicht über das Personal der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.
- Mitwirkung bei der Erstellung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes für die genannten Fachbereiche
- Vorbereitung von Beschlussvorschlägen für die gemeindlichen Gremien

Erwartet werden:

- abgeschlossenes Hochschul- bzw. Fachhochschulstudium, Fachrichtung Siedlungswasserwirtschaft oder eine vergleichbare technische Ausbildung
- Möglichst einschlägige Berufserfahrung im Bereich Bauverwaltung bzw. kommunalem Eigenbetrieb
- Hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, Eigeninitiative, Organisations- und Verhandlungsgeschick, Kreativität, sozialer Kompetenz sowie selbstständiges und engagiertes Arbeiten.
- Fundierte Kenntnisse und sicheres Anwenden der VOB, VOL und HOAI
- Kenntnisse im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
- Gute Kenntnisse in den gängigen EDV-Programmen
- Bereitschaft zur Teilnahme an den Sitzungen der gemeindlichen Gremien auch außerhalb der üblichen Dienstzeit

Bewerbungen (ohne Hüllen und Mappen) mit den üblichen Unterlagen werden bis zum **31.07.2009** erbeten an den Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal, Odenwaldstr. 34, 64397 Modautal. Eine Rücksendung der Unterlagen ist nur möglich, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Es werden keine Kostenerstattungen für das Bewerbungsverfahren gewährt. Online-Bewerbungen werden begrüßt. Bitte benutzen Sie hierfür folgende E-Mail-Adresse: info@modautal.de

An die Gemeindevorstände und Magistrate
der hessischen Kommunalverwaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das hessische Landesparlament hat am 21.11.2003 die Möglichkeit der Einführung der kaufmännischen Buchführung und des Produkthaushaltes in den hessischen Kommunalverwaltungen mit Stichtag 01.01.2009 beschlossen.

An der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden, Abteilung Mühlheim, untersuchen wir im Rahmen einer Projektarbeit, welche Kosten die Einführung verursacht hat und welcher Nutzen aus derselben gezogen werden kann.

In der ersten Veranstaltung des Projekts „Nutzen und Kosten der Einführung der Doppik“ haben wir uns für eine Erhebung von statistischen Werten mittels eines Fragebogens entschieden.

Um diesbezüglich eine repräsentative Aussage treffen zu können, sollten sämtliche Gebietskörperschaften in Hessen eingebunden werden. Weiterhin werden bei ausgewählten Kommunen schriftliche Befragungen der Gemeindevertreter bzw. der Stadtverordneten stattfinden und mit einzelnen Leitern der Fachbereiche oder Dezernate Interviews erfolgen.

Wir bitten Sie daher um Ihre Unterstützung! Bitte senden Sie uns dazu den beigefügten Fragebogen ausgefüllt bis zum **19.08.2009** an die Email Adresse:

vfh.projekt_doppik@gmx.de

oder senden Sie den Fragebogen bis zum 16.08.2009 an oben genannte Adresse.

Bei Interesse lassen wir Ihnen gerne das Ergebnis unserer Untersuchung nach Abschluss der Arbeit in digitaler Form zukommen. Hierfür senden Sie uns bitte eine kurze Information an die oben genannte Email Adresse.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Studierenden der Projektgruppe Doppik der Abteilung Mühlheim unter der oben genannten Adressen, sowie der Leiter des Fachbereichs Verwaltung der Abteilung Mühlheim, Herr Regierungsdirektor Claus Rosendahl, unter der Tel. 06108/603-503 oder per Email claus.rosendahl@vfh-hessen.de zur Verfügung.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Die Studentinnen und Studenten der Projektgruppe „Doppik“
Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden, Abteilung Mühlheim

**Umfrage zur Einführung des Produkthaushaltes und der doppelten
Buchführung in hessischen Gemeinden
bei den Gemeindevorständen und Magistraten**

1. Name der Gemeinde: _____
2. Einwohnerzahl der Gemeinde: _____
3. Anzahl der Mitarbeiter: _____
4. Wann wurde mit der Umstellung auf den Produkthaushalt und die doppelte Buchführung begonnen?

5. Wann wurde die Umstellung auf den Produkthaushalt und die doppelte Buchführung abgeschlossen?

 - a. Wenn noch nicht umgestellt wurde, wann wird dies voraussichtlich geschehen?

 - b. Aus welchen Gründen wurde die Doppik noch nicht abschließend eingeführt?
 - ☐ Fehlende Schulungen
 - ☐ Programm
 - ☐ Fehlendes Personal
 - ☐ Zu hoher Zeitaufwand/Arbeitsaufwand
 - ☐ Andere Gründe: _____
6. Welches Buchungs-Programm wird in Ihrer Gemeinde / Stadt verwendet?

7. Haben Sie sich vor Einführung des Produkthaushaltes und der doppelten Buchführung beraten lassen?
 - ☐ Ja ☐ Nein
 - Wenn ja, durch wen?
 - ☐ private Unternehmen: _____
 - ☐ öffentliche Institutionen: _____
 - ☐ andere: _____

8. Gab es Informationsveranstaltungen über den Sinn und Zweck der Einführung des Produkthaushaltes und der doppelten Buchführung?

a.) für Mitarbeiter: ☐ Ja ☐ Nein
b.) für Gemeindevertreter /Stadtverordnete: ☐ Ja ☐ Nein

9. In welchen Bereichen und in welchem Umfang wurden Schulungen durchgeführt? (ggf. Mitarbeiteranzahl)

10. Wurden zur Einführung des Produkthaushaltes und der doppelten Buchführung neue Mitarbeiter eingestellt?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, in welchen Bereichen und wie viele?

11. Welche Kosten sind bisher angefallen bzw. werden voraussichtlich bis zum Abschluss der Umstellung entstehen? (z. B. Schulungen, Software, Lizenzen, zusätzliche Mitarbeiter, Beratung etc.)

12. Welcher Nutzen wird durch die Einführung des Produkthaushaltes und der doppelten Buchführung erwartet?

13. Welche Position/Funktion haben Sie in der Gemeinde-/ Stadtverwaltung?

Vielen Dank für Ihre Teilnahme. Möchten Sie über das Ergebnis der Umfrage informiert werden?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, unter welcher E-Mail-Adresse?
